

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 52/07 B

L 5 R 122/06 (Sächsisches LSG)
S 33 RA 875/04 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. März 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde in der DDR im Oktober 1976 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Diplom-Ingenieur" zu führen. Er arbeitete vom 1.9.1976 bis 30.6.1990 als Projektingenieur und Ingenieur für Bauwirtschaft und Tiefbau im VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie, Kombinatbetrieb Forschung und Projektierung D. . Vom 1.9.1987 bis 16.1.1989 war er im Rahmen einer Delegation als Bauleiter in Äthiopien eingesetzt. In ein Versorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen worden.
- 3 Seinen Antrag, die Beschäftigungszeiten vom 1.9.1976 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 25.3.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4.6.2004). Im anschließenden Klage- und Berufungsverfahren hatte er keinen Erfolg. Mit seiner Beschwerde wendet er sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 6.3.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 1. Das Vorbringen des Klägers genügt nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind. Er hat es bereits unterlassen, in seiner Beschwerdefrage eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu formulieren (vgl S 3 bis 4 der Beschwerdebegründung).
- 6 2. Den geltend gemachten Zulassungsgrund der Divergenz hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet. Er hat weder einen tragenden Rechtssatz aus einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) noch einen tragenden Rechtssatz aus der angefochtenen Entscheidung

derung des LSG benannt (vgl S 3 bis 4 der Beschwerdebegründung), sodass er eine Divergenz der angefochtenen Entscheidung zu einer Entscheidung des BSG nicht dargetan hat.

- 7 3. Auch die geltend gemachten Verfahrensmängel hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 8 a) Soweit der Kläger vorträgt, es sei nicht zu erkennen gewesen, aus welchem Grunde das LSG zunächst mitgeteilt habe, es beabsichtige, gemäß § 153 Abs 4 Satz 1 SGG die Berufung zurückzuweisen und dennoch eine mündliche Verhandlung anberaumt habe, ist nicht ersichtlich, welchen Verfahrensmangel der Kläger mit diesem Vorbringen geltend machen will. Das gleiche gilt für seinen Vortrag, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung gebe den Inhalt der Erörterungen nicht einmal ansatzweise wieder.
- 9 b) Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe seine Erwartung, es würde seine Rechtsauffassungen zum Streitstoff im Urteil näher darlegen, nicht erfüllt, will er offenbar geltend machen, die angefochtene Entscheidung enthalte keine ausreichenden Entscheidungsgründe.
- 10 Ein Verstoß gegen die Begründungspflicht wäre nur dann gegeben, wenn das Urteil überhaupt nicht mit Gründen iS des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG und § 202 SGG iVm § 313 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) versehen wäre. Ein vollständiges Fehlen von Gründen trägt der Kläger nicht vor. Er macht geltend, das LSG habe die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, weil die erste Instanz die Klage zu Recht abgewiesen habe und ihm, dem Kläger, kein Anspruch zustehe. Das LSG habe darauf verwiesen, dass es sich den Feststellungen des Sozialgerichts anschließe und ergänzend auf das Urteil des BSG vom 18.12.2003 (*B 4 RA 18/03 R*) hingewiesen. Ferner habe es auf die statistische Zuordnung des Beschäftigungsbetriebs hingewiesen und erklärt, seine Entscheidung stehe nicht im Widerspruch zu einem Urteil des LSG Brandenburg (*L 22 R 44/05*). Warum diese Begründung nicht ausreichend sei, um die Entscheidung des LSG nachvollziehen zu können, zeigt der Kläger nicht auf. Wenn er meint, die Gründe seien sachlich unvollständig, unzureichend, unrichtig oder sonst rechtsfehlerhaft, hätte er darlegen müssen, inwiefern das Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 11 c) Auch die behauptete Verletzung der Amtsermittlungspflicht durch das LSG hat der Kläger nicht ordnungsgemäß bezeichnet.
- 12 Hierauf kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen vor dem LSG gestellten und den Anforderungen der ZPO genügenden Beweisantrag bezieht (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Kläger macht geltend, er habe im Schriftsatz vom 20.2.2007 verschiedene Beweisanträge gestellt, denen das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei.



- 13 Wenn - wie hier - die Entscheidung des Berufungsgerichts auf Grund mündlicher Verhandlung ergangen ist, muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert oder im Urteil des LSG aufgeführt worden ist. Nur so kann der Antrag seiner Warnfunktion genügen und das Berufungsgericht unmittelbar vor seiner Entscheidung darauf hinweisen, dass die gesetzliche Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts aus Sicht eines Beteiligten in einem bestimmten Punkt noch nicht erfüllt ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 64 und 67 sowie SozR 3-1500 § 160 Nr 9*). Der Kläger hat nicht vorgetragen, er habe an den von ihm im Schriftsatz vom 20.2.2007 gestellten Anträgen in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 6.3.2007 festgehalten und diese seien protokolliert oder zumindest im Urteil des LSG aufgeführt worden. Auch insoweit ist er seiner Bezeichnungspflicht nicht nachgekommen.
- 14 4. Die Beschwerdebegründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)